

# JUGENDORDNUNG

der Jugend des Hessischen Skiverbandes

*Diese Neufassung tritt mit Beschluss der Jugendvollversammlung vom 04.09.2021  
und der Bestätigung des Verbandstags vom 05.09.2021 in Kraft.*

## § 1 Name und Zweck

- 1.1 Die hessische Skijugend (jHSV) ist die Jugendorganisation des HSV. Sie wird von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie den Jugendleitern und den Jugendleiterinnen der Mitgliedsorganisationen des HSV gebildet. Die Belange der „Jugend des HSV“ (jHSV), ihre Zuständigkeiten und ihre Arbeitsweise sind in der „Jugendordnung des Hessischen Skiverbandes“ geregelt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der HSV-Satzung und wird vom Verbandstag bestätigt (§ 21 HSV-Satzung).
- 1.2 Die jHSV unterstützt und fördert die Jugendarbeit im hessischen Wintersport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Die jHSV ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen im hessischen Wintersport ein.

## § 2 Grundsätze und Aufgaben

Die jHSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit (*gem. § 21 der HSV-Satzung*). Als Mitglied der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V. und des Hessischen Skiverbandes e.V. hat sie deren Richtlinien und Beschlüsse zu beachten.

- 2.1 Die jHSV will in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen und weiteren Kooperationspartnern die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit im hessischen Wintersport weiterentwickeln. Weiterhin will sie sowohl Bildung und Erziehung als auch Sport für junge Menschen durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- 2.2 Die jHSV unterstützt junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung durch den Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen, die Pflege des Gemeinschaftssinns und die Förderung des sozialen Engagements im Sport.
- 2.3 Die jHSV bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- 2.4 Die jHSV ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 2.5 Die jHSV fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund.

- 2.6 Die jHSV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
- 2.7 Die jHSV wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 2.8 Die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der vom Vorstand berufenen Gremien sowie die alle weiteren im Namen der jHSV tätigen Vertreter und Übungsleiter sind zur Anerkennung des Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls sowie des HSV-Leitbildes verpflichtet.

### **§ 3 Ausschluss**

Mitglieder die gegen die in § 2 genannten Grundsätze verstoßen, können auf Antrag an die JVV mit einer 2/3 Mehrheit aus der jHSV ausgeschlossen werden. Ein eventueller Ausschluss aus dem HSV kann mit diesem Ausschluss angestoßen werden.

### **§ 4 Organe**

Organe der jHSV sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) der Jugendvorstand (JV)
- c) der Jugendbeirat (JB)

### **§ 5 Jugendvollversammlung (JVV)**

5.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des HSV.

5.2 Die Jugendvollversammlung besteht aus:

- allen Mitgliedern der Hessischen Skijugend gem. § 1
- allen weiteren Mitgliedern des Jugendvorstands und des Jugendbeirats
- allen weiteren Förderern der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)

5.3 Die Jugendvollversammlung:

- wird vom Jugendvorstand über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, inkl. eines Kassenberichts informiert
- entlastet den alten und wählt den neuen Jugendvorstand
- diskutiert Vorschläge für Veranstaltungen und strategische Entwicklungen für das kommende Jahr und berät den Jugendvorstand zur Durchführung der geplanten Projekte
- stimmt auf Antrag über Änderungsvorschläge zur Jugendordnung ab

- 5.4 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre im Rahmen des HSV Verbandstages statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge digital (E-Mail, Website etc.) einberufen. Die Einladungen werden über die Vorstände der Vereine mit Bitte um Weiterleitung verteilt.
- 5.5 Weitere Jugendvollversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstands dies beschlossen hat oder mindestens 30 Jugendliche oder 3 Vereine dies beim JV beantragen.
- 5.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind Personen gem. § 5.2, sofern sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- 5.7 Anträge zur JVV können von allen Mitgliedern der jHSV und vom Jugendvorstand gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der JVV schriftlich vorliegen.
- 5.8 Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.
- 5.9 Der\*die Vorsitzende des Jugendvorstands leitet die JVV, bei dessen Abwesenheit der\*die stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstands. Bei Abwesenheit beider wählt der Jugendvorstand eine Versammlungsleitung.
- 5.10 Für die Leitung der Wahlen ist eine Wahlleitung von zwei Personen von der Versammlungsleitung zu bestimmen. Es wird nur auf Antrag geheim gewählt.
- 5.11 Über die JVV ist Protokoll zu führen, welches anschließend auf der Homepage veröffentlicht wird.

## **§ 6 Jugendvorstand (JV)**

- 6.1 Der Jugendvorstand besteht aus
  - a) Dem\*der Vorsitzenden, der\*die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.
  - b) Dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden, der\*die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
  - c) bis zu vier weiteren JV-Mitgliedern (aber mindestens einem), die unter 27 Jahre alt sind.
  - d) Die Mitglieder des Jugendvorstands sollten mindestens drei verschiedene Vereine repräsentieren.
- 6.2 Der Jugendvorstand wird für 2 Jahre von der Jugendvollversammlung gewählt.
- 6.3 In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar; die in 6.1 genannten Altersgrenzen sind einzuhalten.
- 6.4 Über die Wahl des\*der Vorsitzenden und Stellvertretung ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält
- 6.5 Die weiteren bis zu vier Mitglieder des Jugendvorstandes werden in einer Listenwahl gewählt. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält
- 6.6 Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 6.7 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der JVV. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendvorstands.
- 6.8 Die Geschäftsführung sowie das Präsidium des HSV können beratend an allen Sitzungen des Jugendvorstandes teilnehmen.
- 6.9 Um den Jugendvorstand können sich Juniorteams oder Arbeitsgruppen bilden, die konkrete, mit dem JV abgesprochene Projekte durchführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendvorstands.
- 6.10 Die jHSV wird durch ihren Jugendvorstand vertreten. Die Vertretung in den einzelnen Ausschüssen regelt der Aufgabenverteilungsplan. Der\*die Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des HSV Mitglied im erweiterten Präsidium des Hessischen Skiverbandes.

## **§ 7 Jugendbeirat**

- 7.1. Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, den Jugendvorstand in allen wichtigen Themen zu beraten, zu unterstützen und die Interessen der Jugendlichen zu wahren. Der Jugendbeirat kann an allen Sitzungen des Jugendvorstandes teilnehmen.
- 7.2 Der Jugendbeirat besteht aus
- a) bis zu fünf Jugendbeiratsmitgliedern, wovon mindestens die Hälfte unter 27 Jahre alt sein muss. Die Mitglieder des Jugendbeirats sollen mindestens drei verschiedene Vereine repräsentieren.
  - b) Bundesfreiwilligendienstleistende\*r und Jugendreferent\*in als hauptamtlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht
- 7.3 Die bis zu fünf Mitglieder des Jugendbeirates werden in einer Listenwahl gewählt. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält

## **§ 8 Jugendtag**

Der Jugendtag findet in den Jahren ohne Jugendvollversammlung statt und stellt ein Forum für Jugendarbeit im Hessischen Skiverband e.V. und seinen angeschlossenen Vereinen dar. Er dient zur Vernetzung, Förderung der Vereinsjugendarbeit und dem Austausch von Informationen der Belange der Jugend. Das Ziel des Jugendtages ist, die Jugendbeteiligung in den Vereinen und im Verband zu festigen. Die Einladung zum Jugendtag wird vom Jugendvorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vereine verschickt.

## **§ 9 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen dem Vorsitzenden des JV 8 Wochen vor der JVV in schriftlicher Form vorgelegt werden. Änderungen der Jugendordnung müssen zudem vom Verbandstag bestätigt werden.